

ÖVE-HG 43, Teil 2(1200)/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge. Teil 2(1200): Kettensägen

DK 621.9-182.4-83 : 621.313.13

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß HG
„Elektrische Haushaltgeräte"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1986 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-HG 43, Teil 2(1200)/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge. Teil 2(1200): Kettensägen

DK 621.9-182.4-83 : 621.313.13

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß HG
„Elektrische Haushaltgeräte"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1986 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

Seite

Teil 2(1200):
Besondere Bestimmungen für Kettensägen

Einleitung 5

Vorwort 6

§ 1201 Geltung 7
§ 1202 Begriffe und Benennungen 7
§ 1203 Allgemeine Anforderungen 8
§ 1204 Allgemeines über die Prüfungen 8
§ 1205 Nennwerte 8
§ 1206 Einteilung 8
§ 1207 Aufschriften 9
§ 1208 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung . . 10
§ 1209 Anlauf 11
§ 1210 Leistungs- und Stromaufnahme 11
§ 1211 Erwärmung 11
§ 1212 Ableitstrom 11
§ 1213 Funkenstörung 12
§ 1214 Feuchtigkeitsbeständigkeit 12
§ 1215 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit . . 12
§ 1216 Dauerhaftigkeit 12
§ 1217 Unsachgemäßer Gebrauch 12
§ 1218 Mechanische Sicherheit 12
§ 1219 Mechanische Festigkeit 15
§ 1220 Aufbau 15
§ 1221 Einzelteile 16
§ 1222 Innere Leitungen 16
§ 1223 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen . . . 16
§ 1224 Netzanschlußklemmen 16
§ 1225 Schutzleiteranschluß 16
§ 1226 Schrauben und Verbindungen 16
§ 1227 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung 16

Copyright OVE

§ 1228 Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit 17
§ 1229 Rostschutz 17

Ergänzung

1200.E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser . . 18

Anhang

1200.A1 Festlegungen für Stückprüfung 18
1200.A2 Abbildungen 19

Copyright OVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen" des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der nächsten Elektrotechnikverordnung wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Elektrotechnikverordnungen weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Elektrotechnikverordnung zu beachten.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das provisorische CENELEC-Harmonisierungsdokument prHD 400.3, Section L, verwendet.

(4) In diesem Heft wird folgende ÖNORM angeführt:

ÖNORM L 5275,	Vornorm Motorsägen (Handschienenkettensägemaschinen) für Einmannbedienung; sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

(5) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:

BMGSV,	Besondere Maschinen- und Geräteschutzverordnung, Kapitel Handkettensägen

(6) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnungen oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

Copyright ÖVE

(7) In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdies durch ein vorgesetztes „Prüf.:" sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(8) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

(9) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Copyright ÖVE

Vorwort

Teil 2 der Bestimmungen ÖVE-HG 43 ist in Abschnitte unterteilt, die mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. versehen sind und von denen jeder eine bestimmte Art von Elektrowerkzeug behandelt. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ändern die entsprechenden Absätze oder Paragraphen in Teil 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 1011 des Teiles 2 auf § 11 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Sonderbestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert,

ERSATZ – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt,

ERGÄNZUNG – diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.